



Liechtensteinische Post AG
Geschäftsleitung
Alte Zollstrasse 11
9494 Schaan
Liechtenstein

Telefon +423 399 44 00
Telefax +423 399 44 98
info@post.li
www.post.li

Sitz: 9494 Schaan
OR-Nr.: FL-0002.000.966-5
MWST. Nr.: 54092

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Schaan, 17. Februar 2022 / RS

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Post- und Paketzustelldienste

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Liechtensteinische Post AG nimmt die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Post- und Paketzustelldienste (kurz PPG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze wie folgt Stellung zu beziehen.

Die geplante vollständige Liberalisierung des Postmarktes in Liechtenstein ist eine lang erwartete Entwicklung, welche die Liechtensteinische Post AG (Post) über viele Jahre hinweg beschäftigte und nun die Vollendung im vorliegenden PPG und der darauffolgenden Umsetzung findet. Das PPG verbindet sowohl die Richtlinie 2008/6/EG (Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste) sowie die Verordnung (EU) 2018/644 (grenzüberschreitende Paketzustelldienste) in einem einzigen Gesetz, was einer Neuheit im Vergleich zu anderen Ländern entspricht.

Die vorgenannte EU Richtlinie sowie EU Verordnung, als Basis des vorliegenden liechtensteinischen PPG, wurden aus Sicht wesentlich grösserer Märkte entwickelt. Der liechtensteinische Postmarkt hingegen hat sehr spezifische Besonderheiten, die sich unter anderem aus einer jahrzehntelangen Bindung zum Schweizerischen Postmarkt respektive zur Schweizerischen Post ergeben. Zudem operiert die Post aktuell in einem fragilen Ökosystem mit einem anhaltenden strukturellen Rückgang bei den Briefen und einem intensiven Wettbewerb bei den Paketen. Die weltweite Entwicklung im postalischen Markt, das sich stark verändernde Kundenverhalten der letzten Jahre sowie die lokalen Anforderungen sind in der EU Richtlinie und der EU Verordnung kaum berücksichtigt, weshalb deren nationale Umsetzung auf liechtensteinische Verhältnisse an Grenzen stösst. Eine zusätzliche Förderung des Wettbewerbs ohne Augenmass sowie eine zu starke Regulierung durch enge Vorgaben muss deshalb sorgfältig gegen die Nachhaltigkeit der Universaldienstverpflichtung ausbalanciert werden.

Die Post begrüsst eine klar strukturierte und verständliche gesetzliche Grundlage, wie sie hier geschaffen wird. Dennoch ist es uns wichtig auf folgende Punkte hinzuweisen.

Vorgaben und Regeln für Marktakteure

Die einleitende Zusammenfassung des PPG besagt unter anderem, dass mit dem PPG die Liberalisierung durch den Wegfall der reservierten Bereiche (sogenannte Monopolbereiche) nicht nur de jure vollzogen, sondern auch de facto zu mehr Wettbewerb im Postmarkt führen soll. Zugleich soll der Universaldienstanbieter weiterhin besonderen Tarifkontrollen und Qualitätsvorgaben unterstehen.

Artikel 11 bestimmt den Umfang des Universaldienstes und spricht der Regierung das Recht zu, Vorgaben zu den Qualitätsparametern des Universaldienstes zu machen. Gemäss Artikel 26 obliegt es wiederum der Regulierungsbehörde den wirksamen Wettbewerb zu fördern und zu überwachen.

In Liechtenstein gewährt die Post als Universaldienstanbieter seit Jahren aus eigener Kraft eine umfassende und qualitativ hochstehende postalische Grundversorgung. Damit dies auch in Zukunft gewährleistet werden kann, ist die Post der Meinung, dass in einem liberalisierten Markt gleichlange Spiesse vorliegen müssen. Einseitige Vorgaben zu Lasten des Universaldienstanbieters und tiefe Eintrittsbarrieren für andere Marktakteure führen zu einem Ungleichgewicht zu Lasten des Universaldienstanbieters, welches es zu vermeiden gilt. Unterschiede sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden, damit der Universaldienstanbieter weiterhin ohne finanzielle Unterstützung qualitative hochwertige Postdienste anbieten kann. Spezielle Tarifkontrollen, Qualitätsvorgaben und weitere Auflagen ohne Kundennutzen müssen verhindert werden.

Die Post weist zudem auf die Gefahr hin, dass nicht regulierte Marktakteure den ohnehin schrumpfenden Briefmarkt empfindlich stören können. Dies betrifft vor allem das Phänomen des sog. «Cherry Pickings», in dem lediglich kostengünstiges Massengeschäft vom Wettbewerb erfasst wird und kostenintensive Leistungen beim Anbieter des Universaldienstleisters verbleiben, dem Handlungsspielraum bei distanzunabhängigen Preisen fehlt. Dies kann zu einer ungleichen Verteilung der Kosten und Erträge zwischen den Marktakteuren führen, wodurch ein Defizit des Universaldienstanbieters wahrscheinlich ist.

Vorgaben zum Universaldienst

Wie im Vernehmlassungsbericht festgehalten, ist es die Zielsetzung der Regierung eine flächendeckende, für alle zugängliche und finanzierbare Grundversorgung in guter Qualität sicherzustellen. Der Universaldienst soll flächendeckend, ständig und in einer bestimmten Qualität zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung stehen. Ferner soll dafür Sorge getragen werden, dass die Dichte der Abhol- und Zugangspunkte den Bedürfnissen der Nutzer entspricht und dass eine Hauszustellung an grundsätzlich mindestens fünf Tagen in der Woche gewährleistet werden soll. Artikel 11 Absatz 5 legt fest, dass die Regierung in Übereinstimmung mit Art. 3, 16 und 17 der Richtlinie 97/67/EG die entsprechenden Qualitätsparameter mit Verordnung festlegt.

Die Post erfüllt bzw. übererfüllt die derzeit geltenden Vorgaben seit vielen Jahren zur Zufriedenheit der Kunden. Damit eine finanzierbare Grundversorgung auch langfristig möglich ist, sollten die zukünftigen Vorgaben idealerweise ausreichend Freiheiten zur Nutzung technischer Entwicklungen bieten.

Wenngleich es verpasst wurde die Technologieneutralität näher zu beschreiben, ist es der Post ein Anliegen, dass ihr ein ausreichender Spielraum zugestanden wird. So können für eine Hauszustellung beispielsweise auch weniger Tage vorgesehen werden, wenn zukünftig neue Möglichkeiten und alternative Zustelllösungen einen gleichwertigen Kundennutzen bieten. Verschärfungen der Anforderungen über die Richtlinie 97/67/EG oder über die aktuell geltenden Vorgaben hinaus, erachtet die Post als nicht sinnvoll.

Finanzierung des Universaldienstes

Die Artikel 17, 18 und 19 regeln die Grundsätze der Finanzierung des Universaldienstes respektive den Ausgleich der Nettokosten des Universaldienstes.

Die Post weist darauf hin, dass im Falle eines Entscheides der Regulierungsbehörde, einen Ausgleichsfonds einzurichten, der Universaldiensteanbieter nicht dazu verpflichtet werden soll, in diesen Ausgleichsfonds einzuzahlen. Sollte eine Deckung der Nettokosten notwendig sein, macht es keinen Sinn, dass der Universaldiensteanbieter zuerst in den Ausgleichsfonds einzahlt und anschliessend aus diesem Ausgleichsfonds wiederum Auszahlungen erhält. Lediglich die weiteren Anbieter von Postdiensten sollten im Verhältnis des Umfangs ihrer Tätigkeit im Universaldienstbereich verpflichtet werden den Ausgleichsfonds zu finanzieren. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass ein Ausgleichsfonds im Falle eines defizitären Universaldienstes aufgrund zunehmender Verlagerung von klassischen postalischen Dienstleistungen hin zu digitalen Alternativen keine Finanzierungslösung bietet.

Strategische Abhängigkeiten und Risiken im Postbereich

Für die langfristige Sicherstellung der Grundversorgung in einem flächen- und bevölkerungsmässig kleinen Markt ist die Post auf strategische Partnerschaften angewiesen. Diese Abhängigkeit schafft für die Post und das Land Risiken, die im Geschäftsbericht der Post jährlich transparent ausgewiesen werden. Die anstehende Liberalisierung und neue Vorgaben dürfen die langjährigen, betriebsnotwendigen Beziehungen zur Schweizerischen Post und auch zu anderen Partnern im postalischen Bereich keinesfalls gefährden.

Für die Post ist es wichtig, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Postsektor, insbesondere zur Grundversorgung, einerseits die entsprechenden Erwartungen und legitimen Interessen der Bevölkerung und der Wirtschaft verlässlich abbilden. Andererseits sollen sie bzgl. der Rechte und Pflichten für alle Marktteilnehmer ausgewogen und konsistent sein. Darauf wird insbesondere bei der Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben in der Verordnung zu achten sein.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Roland Seger

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Wolfgang Strunk

Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Jan Rimmert

Verwaltungsratspräsident